

# Genossenschaftsrecht

Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger

Syndikus des Österreichischen Raiffeisenverbandes

# Inhalt

## I. 1. „Genossenschaft“ als Selbsthilfevereinigung

Erscheinungsformen – historische Entwicklung,

Eigenarten: Förderungsauftrag, nicht geschlossene Mitgliederzahl – Nominalwertprinzip, Genossenschaftsdemokratie, Organe aus Mitgliederkreis, Generalversammlung als oberstes Organ, Mehrheitsfreundlichkeit

## I.2. Grundsatz der naturalen Förderung der Mitglieder

Naturale Förderung der Mitglieder, das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung, Förderungsprüfung im Rahmen der Revision, Ausnahme soziale Tätigkeiten § 1 Abs 3

## I. 3. Unternehmereigenschaft und Rechnungslegungspflicht

# Inhalt

## II. 1. Die Gründung

Erfordernisse: Satzung, Revisionszusicherung (§ 24 GenRevG),  
Firmenbucheintragung;

Keine Kapitalaufbringungskontrolle - dafür Nachschusspflicht (zu den  
Haftungsarten der Genossenschaft)

## II. 2. Die Organe und ihre Aufgaben

Vorstand: Bestellung, Abberufung (§ 15 GenG), Geschäftsführung,  
Vertretung, Haftung;

Geschäftsleiter nach BWG und ehrenamtlicher Vorstand;

Aufsichtsrat (gesetzliche Präzisierung durch URÄG 2008);

Generalversammlung: Einberufung, Kompetenzen,  
Delegiertenversammlung, Beschlussmängel;

Revisor - zum System der Genossenschaftsrevision

# Inhalt

## II. 3. Die Mitglieder

Beginn und Ende der Mitgliedschaft;

Rechte und Pflichten der Mitglieder;

Geschäftsanteil - Auseinandersetzung bei Ausscheiden, IAS 32 und § 5a  
Abs 2 Z 2 GenG

## II.4. Auflösung, Liquidation

## II. 5. Liquidationsvermeidende Umgründungsakte

Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz;

Einbringung des bankgeschäftlichen Betriebes in AG nach § 92 BWG;

zukünftig wohl auch Spaltung

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## § 1. [Genossenschaftsbegriff, ....]

- (1) Dieses Gesetz gilt für Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs-, und Siedlungsgenossenschaften.

## **Erscheinungsformen – historische Entwicklung**

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## § 1. [Genossenschaftsbegriff, ...]

- (1) Dieses Gesetz gilt für Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs-, und Siedlungsgenossenschaften.

**Eigenarten – Förderungsauftrag**

**Stichworte: Zweckgeschäft, Identitätsprinzip**

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## § 1. [Genossenschaftsbegriff, Beteiligungen]

- (1) Dieses Gesetz gilt für Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs-, und Siedlungsgenossenschaften.

## **Eigenarten – offene Mitgliedschaft**

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## **Eigenarten – offene Mitgliedschaft – Auswirkungen**

- auf Kapitalstruktur – kein Nennkapital
- auf Bedingungen des Ein- und Austritts:  
Nominalwertprinzip
  - Kein Agio
  - **Keine Substanzbeteiligung**
  - Nominalwertverschmelzung

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## § 79. [Auseinandersetzung und Sperrfrist bei Ausscheiden]

- (1) Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das ihm sonst auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben dürfen erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs ausgezahlt werden, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist.
  
- (2) An den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter keinen Anspruch, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

### **Keine Substanzbeteiligung**

Hinweis: Satzung darf vom GenG nur abweichen, wo dies erlaubt ist (§ 11) – daher Abs 2, letzter Halbsatz

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## **Eigenarten – offene Mitgliedschaft – Auswirkungen**

- auf Kapitalstruktur – kein Nennkapital
- auf Bedingungen des Ein- und Austritts:  
Nominalwertprinzip
  - Kein Agio
  - Keine Substanzbeteiligung
  - **Nominalwertverschmelzung**

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## **§ 7 GenVG [Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gen]**

(2) Die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft sind bei der übernehmenden Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt. Lässt der Genossenschaftsvertrag der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zu, so ist jeder Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft mit so vielen Geschäftsanteilen bei der Übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie den von ihm bei der übertragenden Genossenschaft auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um gutgeschriebenen Gewinn und vermindert um die zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen, entspricht.

## **Festsetzung des Umtauschverhältnisses nach Nominalwert**

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## Eigenarten – Kopfstimmrecht – Genossenschaftsdemokratie

### [Generalversammlung]

#### § 27. [Allgemeines; ...]

- (1) Die Rechte, welche den Genossenschaf tern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Genossenschaf ter in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Jeder Genossenschaf ter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas anderes festsetzt.

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

**Eigenarten – gemilderte Selbstorganschaft – zB**

## Zweiter Abschnitt

### Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung.

#### § 15. [Bestellung und Abberufung]

- (1) Jede Genossenschaft muss einen von der Generalversammlung aus der Zahl der Genossenschaftler oder deren vertretungsbefugter Organmitglieder zu wählenden Vorstand haben. Der Genossenschaftsvertrag kann stattdessen die Bestellung durch den Aufsichtsrat vorsehen.

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

**Eigenarten – Generalversammlung als oberstes Organ – zB §§ 19, 34**

## **§ 19. [Beschränkungen der Vertretungsbefugnis]**

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Genossenschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. (...)

## **§ 34. [Weisungsgebundenheit; ....]**

- (1) Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## **Eigenarten – Generalversammlung als oberstes Organ – zB § 15 Abs 3 [Abberufung Vorstand]**

- (3) Sieht der Genossenschaftsvertrag die Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vor und legt er für Vorstandsmitglieder jeweils eine Funktionsperiode fest, so kann er auch vorsehen, dass deren Bestellung vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann. Ein in diesem Fall ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochener Widerruf ist dennoch wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Die Generalversammlung kann die Entscheidung über den Widerruf der Bestellung auch bei einer solchen Satzungsregelung an sich ziehen und Vorstandsmitglieder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

## **Vergleich: Misstrauensvotum Hauptversammlung - § 75 Abs 4 AktG**

## I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

**Eigenarten – Generalversammlung als oberstes Organ – zB Feststellung Jahresabschluss**

### **§ 27a. [Ordentliche Generalversammlung]**

Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgeschlossene Geschäftsjahr über den Abschluss und den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2), über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen.

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## Eigenarten – Mehrheitsfreundlichkeit

### § 33. [Beschlussfassung]

(2) Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages, sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

# I.1. Genossenschaft als Selbsthilfevereinigung

## Eigenarten – Mehrheitsfreundlichkeit - Pflichtenvermehrung

### § 33. [Beschlussfassung]

- (4) Beschlüsse auf eine Erhöhung der Haftung oder der Geschäftsanteile haben gegen Mitglieder, die bei der Generalversammlung weder anwesend noch vertreten waren oder die gegen den Beschluss gestimmt und noch vor Schluss der Generalversammlung dagegen Widerspruch zu Protokoll erklärt haben, keine rechtliche Wirkung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage nach der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch die Mitgliedschaft kündigen und gemäß dieser Kündigung ausscheiden.

## Alternative: Mitzahlen oder ausscheiden

## I.2. Grundsatz der naturalen Förderung

### § 1. [Genossenschaftsbegriff, Beteiligungen]

(...)

- (2) Mittel zur Förderung kann auch die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.

**Gesellschaftszweck bei KapGes – Förderungsauftrag bei eGen**

## I.2. Grundsatz der naturalen Förderung

### Verbot der verdeckten Einlagenrückgewähr/Gewinnausschüttung?

- Dürfen Mitglieder bei Zweckgeschäften gegenüber Nichtmitgliedern bevorzugt werden?
- Dürfen Mitglieder bei Hilfsgeschäften gegenüber Nichtmitgliedern bevorzugt werden?
- Welche Konsequenzen hat eine Bevorzugung genossenschaftsrechtlich / steuerrechtlich?

## I.2. Grundsatz der naturalen Förderung

### Förderauftragsprüfung durch Genossenschaftsrevisor

#### § 1 GenRevG. Pflicht zur Revision

- (1) Genossenschaften sind durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrags und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. (...)

## I.2. Grundsatz der naturalen Förderung

### Ausnahme Förderung sozialer Tätigkeiten

#### § 1 Abs 3 GenG verweist auf Art 1 Abs 3 SCE-Statut

(3) Hauptzweck einer SCE ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; (...)

Gemeinnützigkeit von Genossenschaften?

## 1.3. Unternehmereigenschaft und Rechnungslegungspflicht

### **Unternehmer kraft Rechtsform**

§ 2 UGB. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) sind Unternehmer kraft Rechtsform.

# I.3. Unternehmereigenschaft und Rechnungslegungspflicht

## Anwendungsbereich

§ 189 UGB.

(1) Soweit in der Folge nichts anderes bestimmt wird, ist das Dritte Buch anzuwenden auf:

1. Kapitalgesellschaften;
- (2. verdeckte Kapitalgesellschaften – GmbH & Co KG)
3. alle anderen mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Unternehmer, die hinsichtlich der einzelnen einheitlichen Betriebe jeweils mehr als 700 000 Euro Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen.

# I.3. Unternehmereigenschaft und Rechnungslegungspflicht

## § 22 GenG. [Rechnungslegung]

(4) Für Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 UGB bezeichneten Merkmale überschreiten, gelten die ergänzenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des UGB mit der Maßgabe, dass das „Nennkapital“ im Sinn des § 224 Abs. 3 UGB als „Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile“ zu bezeichnen ist. Von den in Abs. 2 vorgesehenen Berichtsangaben sind jene über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens in den Lagebericht, die übrigen in den Anhang aufzunehmen.

## II.1. Die Gründung

### § 3 GenG. [Gründungserfordernisse]

- (1) Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich:
1. die Annahme einer Genossenschaftsfirma;
  2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts);
  3. die Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch.

**Aufzählung unvollständig**

# II.1. Die Gründung

## Verbandszugehörigkeit

### § 24 GenRevG. Verbandszugehörigkeit als Voraussetzung der Eintragung einer Genossenschaft

- (1) Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Firmenbuch darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn ihr für den Fall der Eintragung die Aufnahme in einen anerkannten Revisionsverband, in dessen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die Genossenschaft nach ihrem Sitz und dem Gegenstand ihres Unternehmens fällt, zugesichert worden ist.
- (2) Der Nachweis der Zusicherung der Aufnahme in einen Revisionsverband ist durch eine schriftliche Erklärung des Revisionsverbands zu erbringen.

## II.1. Die Gründung

### Firmenbucheintragung

#### § 8 GenG. [Handelndenhaftung]

Vor erfolgter Eintragung in das Firmenbuch besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

# II.1. Die Gründung

## Kapitalaufbringungskontrolle?

### § 5. [Mindestinhalt des Genossenschaftsvertrages]

Der Genossenschaftsvertrag muss enthalten:

(...)

5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile;

**Kein Mindestbetrag GA, keine Mindesteinzahlung auf GA,  
Sacheinlagen bei entsprechender Satzungsregelung zulässig**

# II.1. Die Gründung

## Nachschusspflicht

### § 2. [Haftungsarten]

- (1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.
- (2) Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage.

### **Überlagert durch GenIG:**

- **Keine Außenhaftung, sondern Nachschusspflicht gegenüber eGen**
- **Nicht solidarisch, sondern anteilig mit wechselseitiger Ausfallhaftung bis zum Höchstbetrag**

# II.1. Die Gründung

## Nachschusspflicht

### § 2. [Haftungsarten]

- (3) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Waren für den Haushalt im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben (Konsumvereine), kann die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt werden, wenn dieser mindestens einen Euro beträgt und wenn die Abgabe von Waren sowie, falls der Konsumverein Spareinlagen übernimmt, auch die Übernahme solcher statutenmäßig auf die Mitglieder beschränkt ist.

**§ 27 BWG.** Kreditgenossenschaften oder Verwaltungsgenossenschaften als ehemalige Kreditgenossenschaften (§ 92 Abs. 8) können im Genossenschaftsvertrag festlegen, dass die Haftung ihrer Mitglieder auf den Geschäftsanteil beschränkt ist (§ 86a GenG). (...)

## II.2. Die Organe und ihre Aufgaben

### Vorstand §§ 15 ff GenG

- Aus dem Kreis der Mitglieder (oder der organschaftlichen Vertreter der Mitglieder)
- Bestellung und Abberufung (§ 15 GenG idF URÄG 2008!)
  - ehrenamtlich durch Generalversammlung
  - hauptberuflich durch AR
- Geschäftsführung – Gesamtgeschäftsführung nach Mehrheitsprinzip
- Vertretung – Gesamtvertretung, sofern nicht abweichend geregelt
- Haftung für Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds (Maßstab?)

# II.2. Die Organe und ihre Aufgaben

## Geschäftsleiter nach BWG und ehrenamtlicher Vorstand

**§ 2 BWG.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geschäftsleiter:

- a) Diejenigen natürlichen Personen, die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte, insbesondere zur Festlegung der Strategie, Ziele und der Gesamtpolitik, sowie zur organschaftlichen Vertretung des Kredit- oder Finanzinstitutes nach außen vorgesehen sind;
- b) bei Kreditgenossenschaften diejenigen natürlichen Personen, die vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte, insbesondere der Festlegung der Strategie, Ziele und der Gesamtpolitik, betraut sowie als Geschäftsleiter namhaft gemacht wurden; zur Vertretung der Kreditgenossenschaft sind – unbeschadet einer Prokura (§ 48 UGB) oder Handlungsvollmacht (§ 54 UGB) – ausschließlich die Geschäftsleiter befugt; die Betrauung als Geschäftsleiter ist im Firmenbuch einzutragen;

## II.2. Die Organe und ihre Aufgaben

### Aufsichtsrat §§ 24 ff GenG

- Obligatorisch ab 40 Arbeitnehmern > mindestens 3 Mitglieder
- Bloß satzungsmäßig vorgeschriebener AR nicht mitbestimmungspflichtig
- Wahl durch GV aus dem Kreis der Mitglieder (oder deren Organe); auch Direktwahl des AR-Vorsitzenden möglich
- Jederzeit widerruflich – einfacher GV-Beschluss
- Häufig gemeinsame Sitzung mit ehrenamtlichem Vorstand
- Umlaufbeschlüsse nur bei satzungsmäßiger Zulassung
- Kontrollaufgaben, Ausschüsse ähnlich wie im KapG-Recht
- Fit & Proper-Anforderungen bei Kreditgenossenschaften

## II.2. Die Organe und ihre Aufgaben

### Generalversammlung §§ 27 ff GenG

- Einberufung – Beschlussfähigkeit
- Kompetenzen (Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung, Einbringung § 92 BWG, Wahl der Organe, Feststellung JA, Weisungsbefugnis)
- Delegiertenversammlung ab 500 Mitgliedern möglich
- Beschlussmängelrecht analog AktG

## II.2. Die Organe und ihre Aufgaben

### Revisor - zum System der Genossenschaftsrevision

- Mitgliedschaftsverhältnis als Grundlage der Prüfungstätigkeit
- Revisorenbestellung durch Revisionsverband/Gericht
- Ablehnung eines Revisors
- Genossenschaftsrevision auch als Gebarungsprüfung
- Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Revisors
- Wirtschaftliche Absicherung durch Kündigungsschutz § 19 GenRevG
- Revisionsbericht und Kurzfassung
- Revisionsverfolgung – zB Einberufung GV durch Revisor

## II.3. Die Mitglieder

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft
  - Unterfertigung der Satzung durch Gründungsmitglieder
  - Beitritt durch schriftliche Erklärung (annahmebedürftig)
- Beendigung der Mitgliedschaft
  - Kündigung
  - Übertragung sämtlicher GA mit Zustimmung Vorstand
  - Tod (Frage Vererblichkeit der Mitgliedschaft?)
  - Auflösung bei jP und PersG manchmal satzungsmäßig vorgesehen
  - Ausschluss aus wichtigem Grund

# II.3. Die Mitglieder

## Rechte der Mitglieder

### **Vermögensrechtliche Befugnisse:**

- Anspruch auf Förderung
- Dividendenanspruch?
- Abfindung bei Ausscheiden
- Beteiligung am Liquidationserlös
- Bezugsrecht bei GA-Ausgabe? Nein!

### **Herrschaftsrechtliche Befugnisse:**

- Teilnahmerecht GV (einschließlich Antrags- und Rederecht)
- Stimmrecht
- Passives Wahlrecht
- Anfechtungsbefugnis bei GV-Beschlüssen

**Minderheitenrechte:** Einberufung GV, TO-Punkte ab 10 % (§ 29 Abs 2 GenG)

## II.3. Die Mitglieder

### Pflichten der Mitglieder

- Einlagepflicht
- **Nachschusspflicht**
- Nebenleistungspflicht (möglich)
- Duldungspflicht bei Pflichtenvermehrung

## II.3. Die Mitglieder

### § 76. [Deckungspflicht]

Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insoferne der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben.

**ZB GA 100; Einlage geleistet, eGen im Konkurs > noch einmal 100**

## II.3. Die Mitglieder

### Pflichten der Mitglieder

- Einlagepflicht
- Nachschusspflicht
- Nebenleistungspflicht (möglich)
- Duldungspflicht bei Pflichtenvermehrung (siehe oben Mehrheitsfreundlichkeit)

## II.3. Die Mitglieder

### Abfindungsanspruch und Kapitalqualität des Geschäftsanteils

- UGB: Eigenkapital
- IAS 32: Grundsätzlich Fremdkapital wegen Möglichkeit individuell Rückzahlung zu fordern
- Ausnahmen IAS 32/16A
- **Ausnahme IFRIC 2: Sockelbetragslösung**
- Keine Ausnahme: bedingte Ablehnungsmöglichkeit nach Art 29 Abs 2 lit b CRR

## II.3. Die Mitglieder

### § 5a GenG. [Fakultative Satzungsinhalte]

(2) Der Genossenschaftsvertrag kann

...

2. unmittelbar oder mittelbar einen Sockelbetrag bestimmen, den der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile trotz gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern nicht unterschreiten darf, wenn der Genossenschaftsvertrag die Übertragung der Geschäftsanteile und sonstigen aufgrund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter nicht ausschließt. Der Anspruch der ganz oder teilweise ausgeschiedenen Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben wird ausgesetzt, solange und soweit das Ausscheiden ein Absinken des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile unter diesen Sockelbetrag zur Folge hätte. Eine danach mögliche Teilauszahlung ist innerhalb einer Gruppe von Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgeschieden sind, aliquot nach der Höhe der rückzuzahlenden Geschäftsguthaben zu verteilen.

## II.3. Die Mitglieder

### Abfindungsanspruch und Kapitalqualität des Geschäftsanteils

- UGB: Eigenkapital
- IAS 32: Grundsätzlich Fremdkapital wegen Möglichkeit individuell Rückzahlung zu fordern
- Ausnahmen IAS 32/16A
- Ausnahme IFRIC 2: Sockelbetragslösung
- **Keine Ausnahme: bedingte Ablehnungsmöglichkeit nach Art 29 Abs 2 lit b CRR**

## II.3. Die Mitglieder

### **Art 10 Abs 2 DeIVO Own Funds (DeIVO [EU] Nr 241/2014)**

2. Die für ein Institut bestehende Möglichkeit, die Rückzahlung nach den für Kapitalinstrumente geltenden Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe b und des Artikels 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beschränken, beinhaltet sowohl das Recht, die Rückzahlung zurückzustellen, als auch das Recht, den Rückzahlungsbetrag zu begrenzen. Gemäß Absatz 3 kann das Institut die Rückzahlung auf unbestimmte Zeit zurückstellen bzw. den Rückzahlungsbetrag auf unbestimmte Zeit begrenzen.

3. Der Umfang der nach den Vorschriften für die Instrumente vorgesehenen Rückzahlungsbeschränkungen wird von dem Institut auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Lage des Instituts zu einem beliebigen Zeitpunkt bestimmt, wobei insbesondere, aber nicht ausschließlich, Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die allgemeine Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätslage des Instituts;
- b) der Betrag des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Gesamtkapitals im Vergleich zum Gesamtrisiko, berechnet im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, den spezifischen Eigenmittelanforderungen des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie.

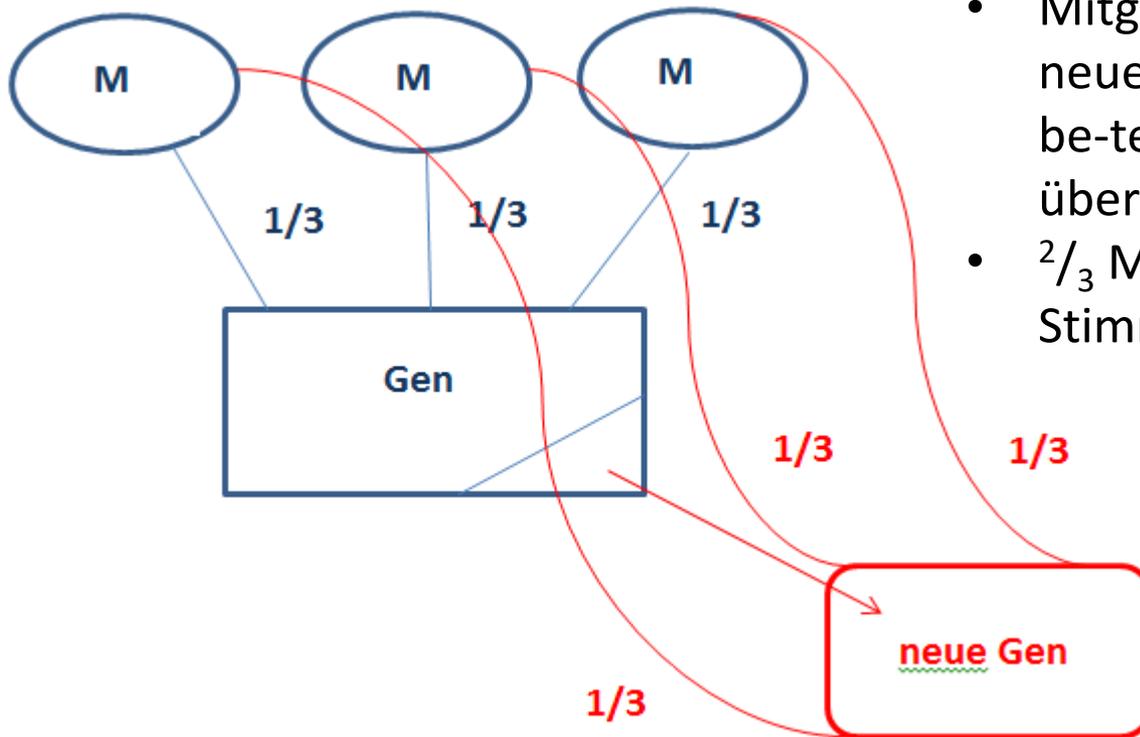
## II. 4. Auflösung, Liquidation

- Auflösungsgründe – § 36
  - Auflösungsbeschluss
  - (Zeitablauf)
  - Konkursöffnung
  - Wegfall des vorletzten Mitglieds
- Firmenbucheintragung der Auflösung – § 40
- Liquidationsverfahren – §§ 41 ff
  - Vorstandsmitglieder als geborene Liquidatoren
  - Liquidationseröffnungsbilanz als Vorschau
  - Vermögensverwertung, Gläubigerbefriedigung, Rückzahlung GA, Verteilung des Liquidationsüberschusses nach Ablauf Sperrjahr (§ 81)

## II.5. Liquidationsvermeidende Umgründungsakte

- Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz
- Gutachten des Revisors, ob mit den Belangen der Genossenschafter und den Belangen der Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar (§ 2 GenVG)
- Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens in AG mit Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG
- Ansonsten Umgründungsakte nur in umgekehrte Richtung
  - zB verschmelzende Umwandlung einer KapG auf eGen
  - Vereinigung sämtlicher Anteile an OG/KG in der Hand einer eGen
- Genossenschaftsspaltungsgesetz soll kommen.

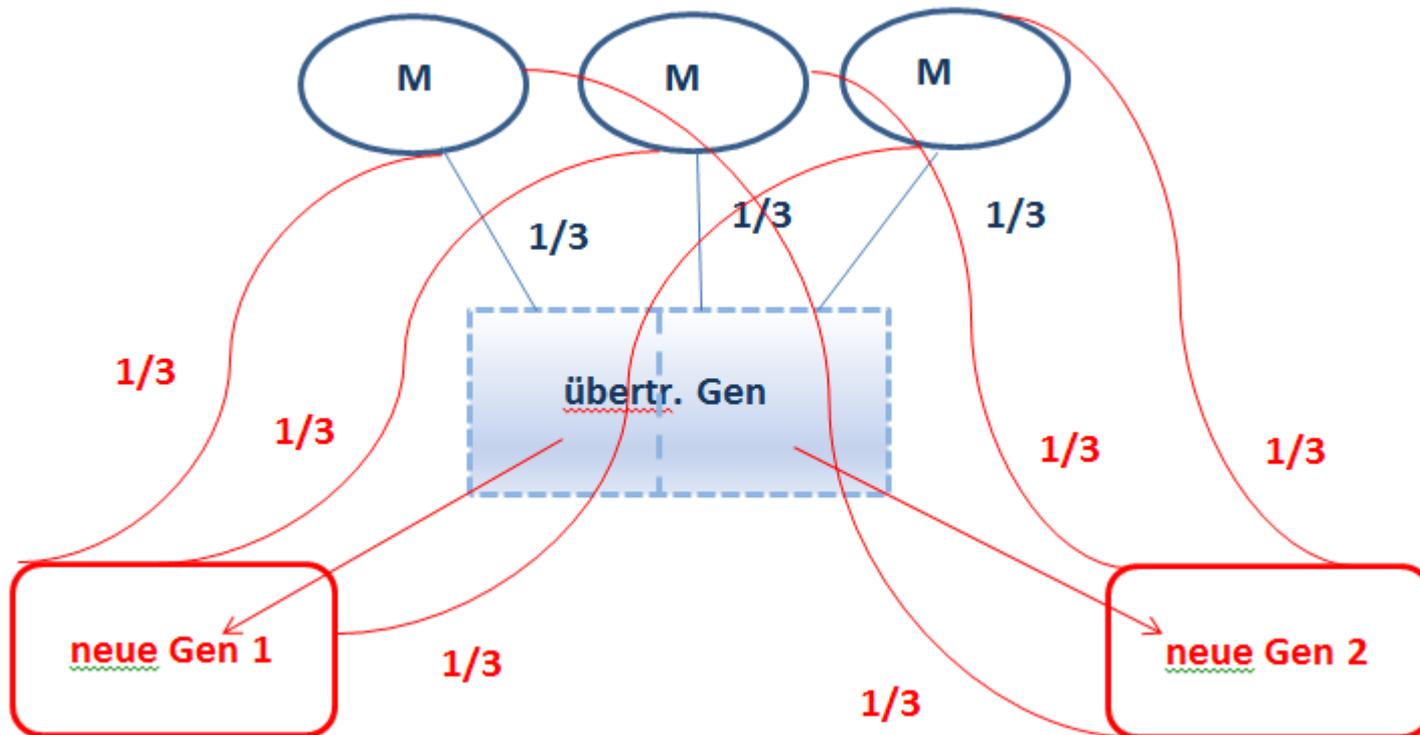
# Spaltungsvarianten: Verhältnismwahrende Abspaltung zur Neugründung



- Übertr. Gen bleibt bestehen
- Mitglieder werden an der neuen Gen im selben Verhältnis beteiligt, in dem sie an der übertr. Gen beteiligt sind
- $2/3$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen

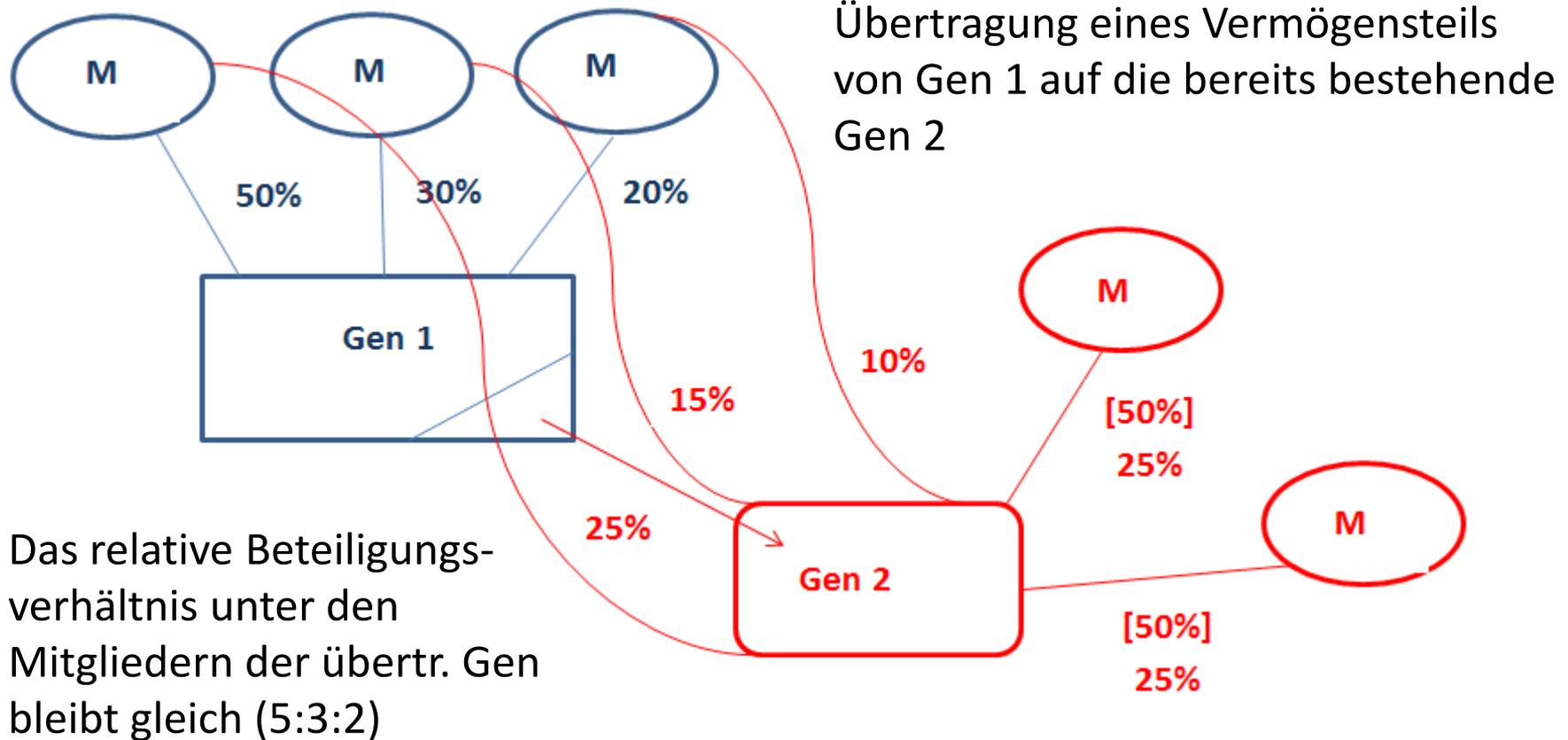
- Umtauschverhältnis kann vereinfacht festgelegt werden (2 Abs 2 GenSpaltG-E)
- Es gelten die Vereinfachungen gemäß § 11 GenSpaltG-E

# Spaltungsvarianten: VerhältnismäÙigende Aufspaltung zur Neugründung



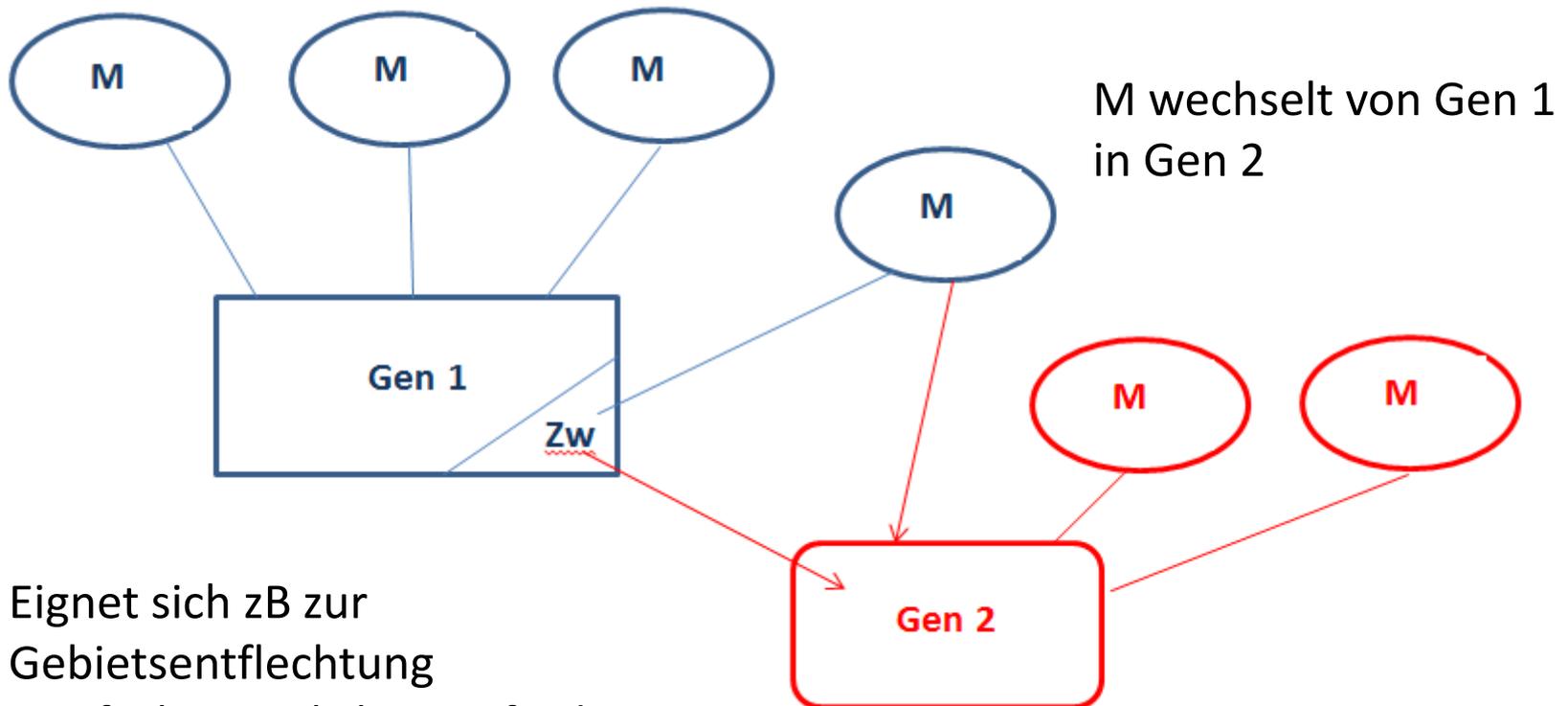
Übertr. Gen wird auf zwei neue Gen aufgespalten

# Spaltungsvarianten: Verhältnismwahrende Abspaltung zur Aufnahme



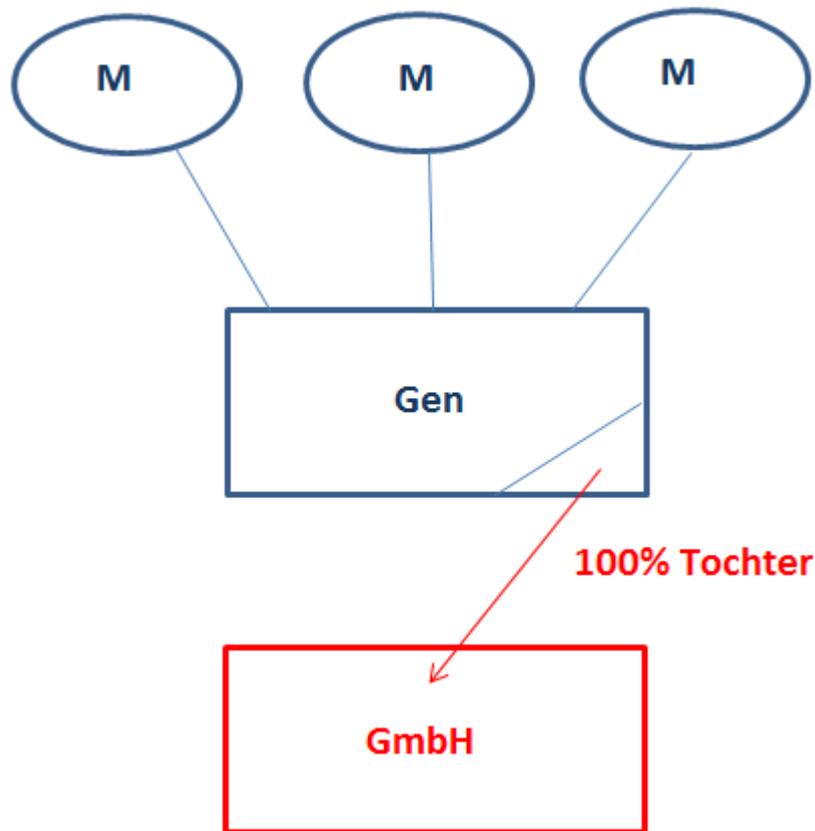
# Spaltungsvarianten:

## Nicht verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme



- Eignet sich zB zur Gebietsentflechtung
- Dreifaches Mehrheitserfordernis ( $\frac{9}{10} + \frac{2}{3} + \frac{2}{3}$ )
- Kündigungs- oder Wahlrecht der nicht zustimmenden Mitglieder

# Spaltungsvarianten: Abspaltung zur Aufnahme durch eine KapGes



- Anteilsgewähr an die Mitglieder unterbleibt
- $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Kein Kündigungs- oder Wahlrecht
- Es gelten die Vereinfachungen gemäß § 11 GenSpaltG-E
- Abspaltung zur Neugründung einer KapGes ist nicht möglich